

Alternativfaktische Polizeiberichte

Am 01.06.2013 demonstrierten in Frankfurt zehntausende Bürger im Rahmen von »Blockupy« gegen das europäische Krisenregime. Eine halbe Stunde nach Beginn der Großdemonstration stürmte die Polizei in den vorderen Teil der Versammlung und separierte eine Gruppe von fast tausend Demonstrierenden. Bis die Personalien aller Eingeschlossenen aufgenommen und der Kessel aufgelöst war, vergingen neun Stunden. Das *BVerfG* entschied am 02.11.2016 (1 BvR 289/15), dass es die Klage eines Betroffenen, dem keine Straftaten vorgeworfen wurden, nicht zur Entscheidung annimmt. Allein die Tatsache, dass er sich in der spezifischen Gruppe von fast tausend Personen aufhielt, begründe einen ausreichenden Anfangsverdacht.

Mit seiner Entscheidung scheint das *BVerfG* mit der eigenen Tradition seiner Beschlüsse zum Versammlungsrecht zu brechen. Der Polizei wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Teil einer Demonstration als gewalttätig zu definieren. Dieser Gruppe wird dann das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit pauschal entzogen. Jedoch zitiert das *BVerfG* auch in dieser Entscheidung die für das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit so zentrale Brokdorf-Entscheidung (BVerfGE 69, 315): »Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, (...) dann muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne andere Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen.«

Für den »schwarzen Block«, »die Autonomen«, den »antikapitalistischen Block« oder wie auch immer die Polizei die Gefährder konstruiert, soll dieser Schutz also zukünftig nicht mehr gelten. Seit 1986 ist überdies wiederholt gerichtlich festgestellt worden, dass Polizeikessel rechtswidrig sind. Trotzdem wird dieses rechtswidrige Mittel wieder und wieder angewendet. Daran ändern auch die Schmerzensgelder nichts, die erfolgreich eingeklagt werden konnten – zuletzt wieder für Kessel in Frankfurt.

Erschreckend ist, dass damit die polizeilichen Konstruktionen von Realität – sozusagen die alternativen Fakten – zur Wahrheit gemacht werden. Das *Gericht* geht von einer »Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten« aus. Davon wurde jedoch nicht berichtet (siehe auch den Demonstrationsbeobachtungsbericht des *Komitees für Grundrechte und Demokratie*). Damals herrschte in der Presse einhellig eine das polizeiliche Vorgehen kritisierende Berichterstattung vor. Von »unangebracht und unverhältnismäßig« war in der SZ die Rede, auch die FAZ konstatierte, es seien »keine Straftaten verübt worden«. Ein breites Bündnis Frankfurter Bürger demonstrierte eine Woche später gegen das polizeiliche Vorgehen – mit vielen »vermummenden« Regenschirmen. Denn § 17a VersG ermöglicht es, selbst einfache Plastikfolien zum Schutz vor Pfefferspray und Regenschirme zu Schutzwaffen und Vermummung hochzustilisieren.

Die Polizeiberichte sind interessegeleitet und schaffen eigene Realitäten mit Folgen. Angesichts des G7-Gipfels in Elmenau im Jahr 2015 wurde die Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit mit der »massiven Gewalt« während des G7-Gipfels in Heiligendamm begründet. Auch die gab es nicht. Der damalige Pressesprecher der Polizei konstatierte später, er habe damals die Öffentlichkeit oft falsch informiert. Bleibt zu hoffen, dass Gerichte demnächst ihrer Pflicht, den Sachverhalt zu prüfen, nachkommen. § 17a VersG mit seinen unbestimmten Rechtsbegriffen ist abzuschaffen.

Dr. Elke Steven, Köln